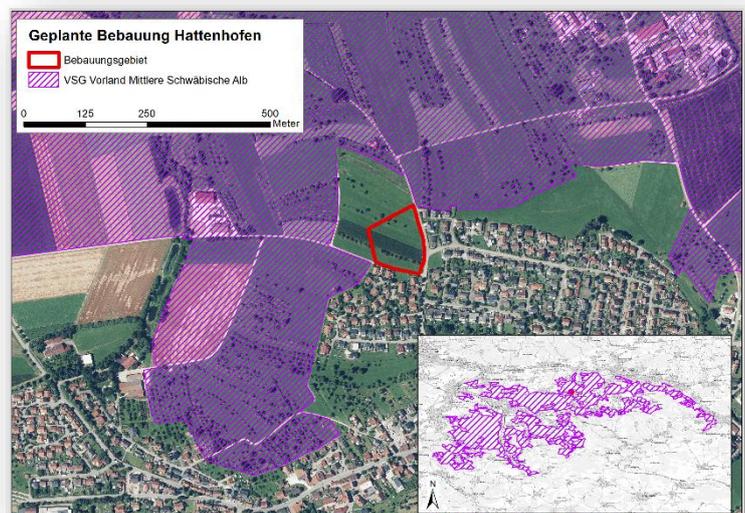
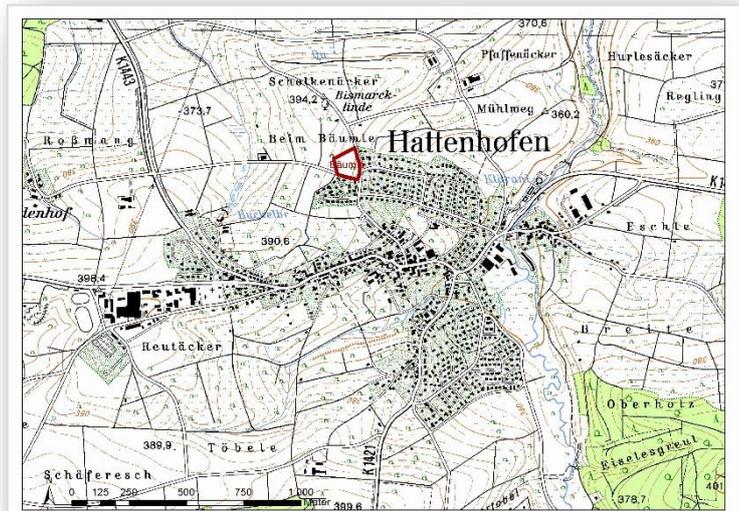


Bebauungsplan *Beim Bäumle,* *in Hattenhofen*

Natura 2000-Verträglichkeits- vorprüfung

für das Vogelschutzgebiet 7323441
Vorland der Mittleren Schwäbischen
Alb



Bebauungsplan Beim Bäumle, in Hattenhofen

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet 7323441 Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb

Stuttgart, Dezember 2024, red. Korrekturen Juni 2025

Auftraggeber: **Gemeinde Hattenhofen**
Bürgermeister Reutter
Hauptstr 45
73110 Hattenhofen

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Bearbeitung: Dr. Christof Schade (Diplom Biologe)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Aufgabenstellung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Methodik der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	5
2	Beschreibung des Vogelschutzgebietes <i>Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb</i>	7
2.1	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet	8
3	Vorhaben und damit verbundene Wirkfaktoren	10
3.1	Darstellung des Vorhabens	10
3.2	Wirkfaktoren	11
4	Feststellung Betroffenheit	13
4.1	Vorhabenbedingte Betroffenheit	13
4.2	Potenziell kumulierende Projekte	13
4.3	Bezugnahme zum FFH Managementplan 7323-441 <i>Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb</i>	13
4.4	Abschließende Feststellung Betroffenheit	15
5	Formblatt	16
6	Literatur und Quellen	25
7.1	Fachliteratur	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Bebauungsgebiets zur Schutzgebietskulisse.	5
Abbildung 2:	Lage des geplanten Baugebietes <i>Beim Bäumle</i>	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gemeldete Brutvogelarten VSG 7323441 <i>Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb</i> (Quelle: Standard Datenbogen VSG, Stand 05/2017)	7
Tabelle 2:	Negative Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem bis mittlerem Einfluss auf das Gebiet	9

1 Vorbemerkung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hattenhofen plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Gewann Beim Bäumle. Der Städtebauliche Entwurf umfasst eine Fläche von 1,1 ha mit Grünland, Ackerflächen und Teilen von Streuobstwiesen. Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich das Vogelschutzgebiet *Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb* (7332441). Somit besteht die Möglichkeit, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes beeinträchtigt. Deshalb ergibt sich entsprechend § 34 Bundesnaturschutzgesetz eine Prüfpflicht hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes.

1.2 Methodik der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Vor dem Hintergrund der Natura 2000-Gebietsmeldungen soll anhand der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung eine mögliche Beeinträchtigung des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch die Ausweisung des Bebauungsplans untersucht werden. Gegenstand der Betrachtung sind die zu erwartenden Auswirkungen durch den geplanten Wohnungsbau.

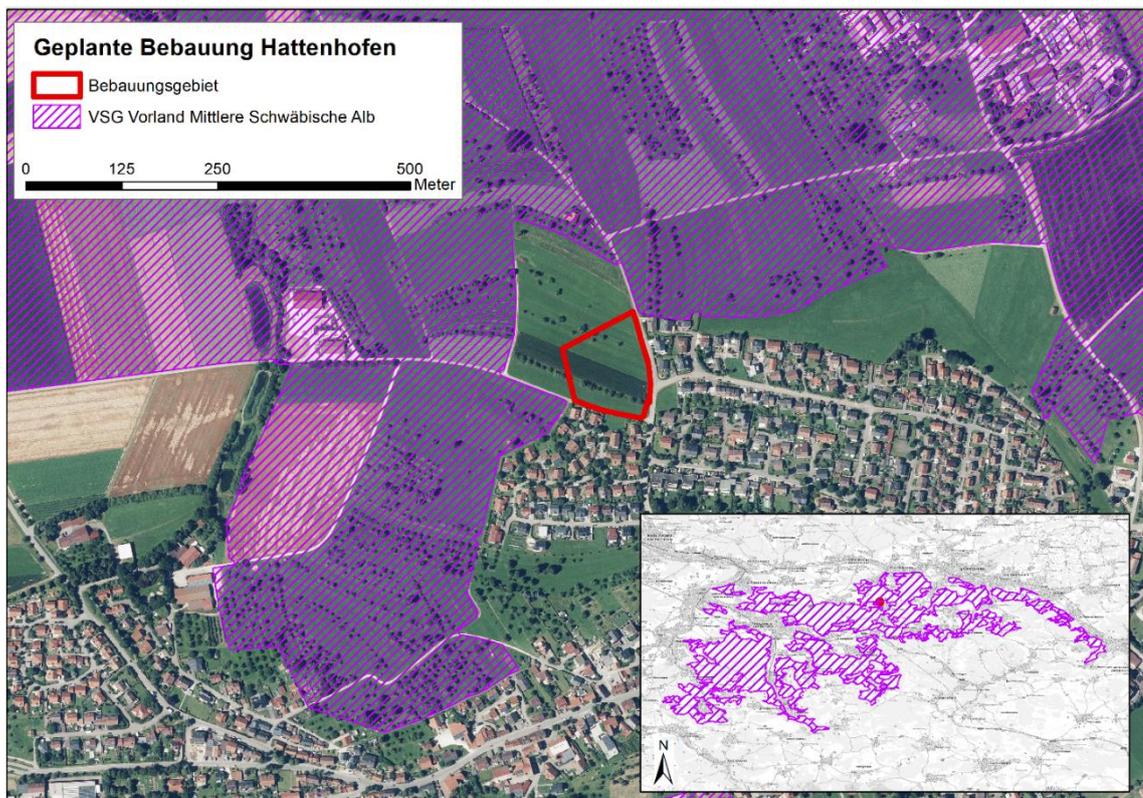


Abbildung 1: Lage des Bebauungsgebiets zur Schutzgebietskulisse.

Die methodische Vorgehensweise der FFH-Vorprüfung folgt den Vorgaben der Landesverwaltung, so dass größte Planungs- und Verfahrenssicherheit erreicht wird. Hierbei kommt das Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg (Stand 01/2013) zur Anwendung.

2 Beschreibung des Vogelschutzgebietes Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb

Die für das Vogelschutzgebiet 7323441 *Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb* gemeldeten Vogelarten nach Anhang I VSch-RL sind in Tabelle 1 dargestellt. Die Angaben sind dem Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet entnommen (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/> (Abfrage 04.06.2024)).

Tabelle 1: Gemeldete Brutvogelarten VSG 7323441 *Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb* (Quelle: Standard Datenbogen VSG, Stand 05/2017)

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A207	<i>Columba oenas</i>			r	9	17	p		P	C	-	C	-
B	A113	<i>Coturnix coturnix</i>			r	5	12	p		P	C	-	C	-
B	A238	<i>Dendrocopos medius</i>			r	390	390	p		P	C	-	C	-
B	A236	<i>Dryocopus martius</i>			r	12	16	p		P	C	-	C	-
B	A099	<i>Falco subbuteo</i>			r	3	6	p		P	C	-	C	-
B	A321	<i>Ficedula albicollis</i>			r	650	909	p		P	A	-	B	-
B	A233	<i>Jynx torquilla</i>			r	109	109	p		P	C	-	C	-
B	A338	<i>Lanius collurio</i>			r	279	279	p		P	C	-	C	-
B	A073	<i>Milvus migrans</i>			r	4	4	p		P	C	-	C	-
B	A074	<i>Milvus milvus</i>			r	9	9	p		P	C	-	C	-
B	A072	<i>Pernis apivorus</i>			r	1	5	p		P	C	-	C	-
B	A234	<i>Picus canus</i>			r	60	80	p		P	C	-	C	-

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

(siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung);

DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich nördlich des Albtraufs mit über 9 km Länge und knapp 50 km Breite auf einer Fläche von 17.000 ha, im Naturraum *Mittleres Albvorland*. Die fünf Landkreise Göppingen, Esslingen, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis haben Anteile an diesem weitläufigen Schutzgebiet. Es ist von weitreichender regionaler Bedeutung. Die Landschaft ist geprägt durch sehr abwechslungsreiche Landschaftselemente. Steile Hänge des Albtraufs, mit zahlreichen Seitentälern, Wäldern und Streuobstwiesen grenzen an Wachholderheiden und Magerrasenkomplexe. Grün- und Ackerflächen sind oft kleinräumig von Hecken und Gehölzen umsäumt. Es herrschen gute Voraussetzungen sowohl für bedrohte Offenland-Vogelarten wie auch für Arten, die sich bevorzugt in Wäldern und halboffenen Strukturen aufhalten. Der Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ wurde im April 2024 fertiggestellt und in der hier vorliegenden aktualisierten FFH-VoP berücksichtigt.

Auf der Gemarkung der Gemeinde Hattenhofen im Landkreis Göppingen befinden sich mit ca. 510 ha, 3% der Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes. Es grenzen keine weiteren Schutzgebiete an das Vorhabengebiet oder dessen Wirkraum. Die Vorprüfung bleibt daher auf die Belange des Vogelschutzgebietes beschränkt.

Zum hervorgehobenen Arteninventar des Datenauswertungsbogens gehören die Brutvogelarten:

- Hohltaube
- Wachtel
- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Baumfalke
- Halsbandschnäpper
- Wendehals
- Neuntöter
- Schwarzmilan
- Rotmilan
- Wespenbussard
- Grauspecht

Das Gebiet gilt als wichtigstes Brutgebiet für den Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*) in Deutschland und weist auch bedeutende Brutvorkommen von Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) auf.

2.1 **Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet**

Als wichtigste Auswirkung, Tätigkeit bzw. Vorbelastungen mit starkem Einfluss wird die Zersiedlung des Gebietes angeführt (Code E01.03). Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet sind in Tabelle 2 aufgelistet.

Allgemeines Ziel des Europäischen Natura 2000 Gebietsmanagements ist die Sicherung der Artenvielfalt und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (Europäische Kommission 2021). Insbesondere die oben genannten Vorbelastungen und Gefährdungen sind bezüglich des Vorhabens und hinsichtlich der Erhaltungsziele, nämlich der Sicherung der ansässigen Vogelpopulation durch Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensräume, als vordergründig zu vermeidende Faktoren anzusehen.

Tabelle 2: Negative Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem bis mittleren Einfluss auf das Gebiet

Rang-Skala	Bedrohung und Belastung Code	innerhalb / außerhalb
H	E01.03 - Zersiedlung / Streusiedlung	i
M	A02 – Änderung der Nutzungsart/ -intensität	i
M	A04.03 - Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung	i
M	A07 - Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	i
M	A08 – Düngung	i
M	A10 - Flurbereinigung in landwirtschaftlich genutzten Gebieten	i
M	A10.01 - Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen	i
M	B - Forstwirtschaftliche Nutzung	i
M	B02.01 - Wiederaufforstung (auf Waldbodenfläche, z.B. nach Einschlag)	i
M	B02.04 - Beseitigung von Tot- und Altholz	i
M	D01.02 - Straße, Autobahn	i
M	D01.04 - Schienenverkehr	i
M	E02 - Industrie- und Gewerbegebiete	i
M	F03.01 – Jagd	i
M	G01 – Sport und Freizeit (outdoor Aktivitäten)	i
M	K02 – Natürliche Entwicklung, Sukzession	i

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering

i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

3 Vorhaben und damit verbundene Wirkfaktoren

3.1 Darstellung des Vorhabens

2024 wurde im Rahmen der Antragsstellungen für eine wohnbauliche Entwicklung in Hattenhofen eine artenschutzrechtliche Prüfung angefertigt¹, worauf hinsichtlich der Vorhabensdarstellung und der Wirkfaktoren in den folgenden Ausführungen Bezug genommen wird. Neben bauzeitlichen Beschränkungen sind dort Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) für höhlen- und zweigbrütende Brutvogelarten definiert.

Die Gemeinde Hattenhofen plant eine Siedlungserweiterung am nordwestlichen Ortsrand, auf dem Gelände *Beim Bäumle*. Es sollen 50 EW/ha bzw. ca. 25 Wohneinheiten bei einer Belegungsdichte von 2,0 Einwohnern pro Wohneinheit entstehen. Die Planung erfolgt im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll mit den Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen und Zell u.A..

Die Fläche *Beim Bäumle* ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan enthalten und entspricht der städtebaulichen Entwicklung einer Fuge zwischen den westlich der Leder-gasse gelegenen (Langer Morgen) und den östlichen Wohnflächen der Ledergasse Abbildung 2.

¹ Gruppe für Ökologische Gutachten (2024): Bebauungsplan Bäumle in Hattenhofen – Artenschutzrechtliche Prüfung

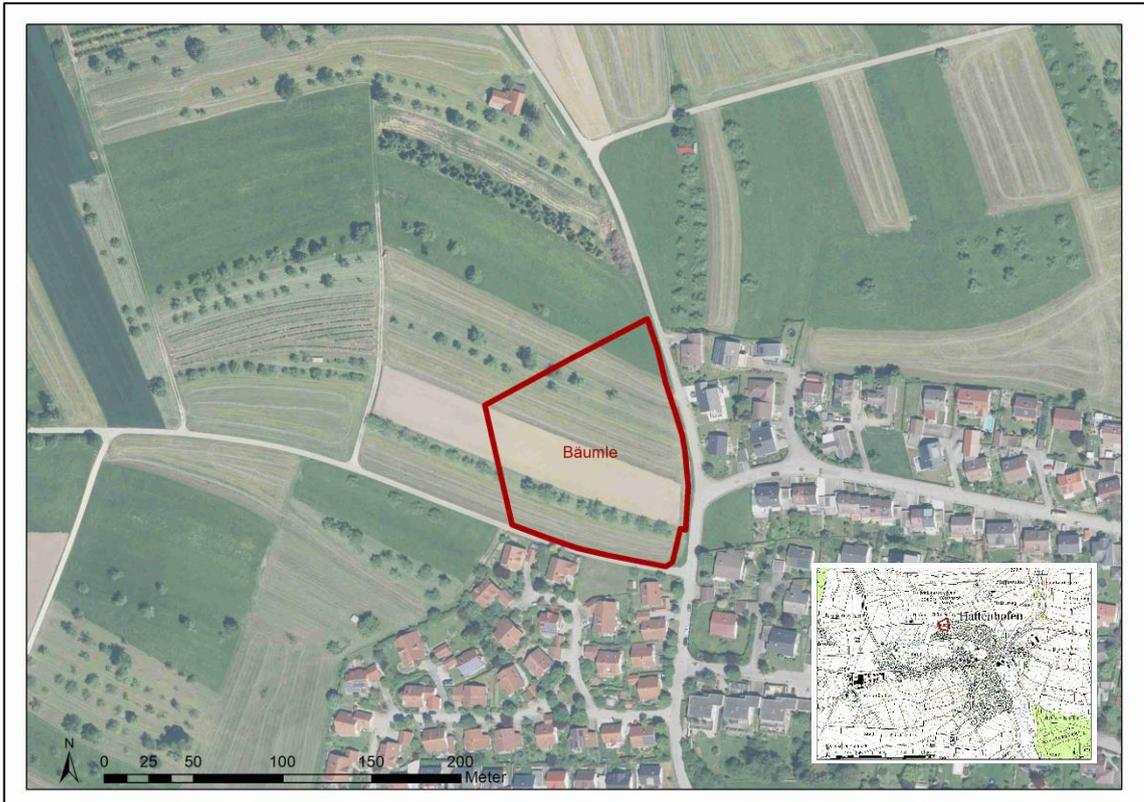


Abbildung 2: Lage des geplanten Baugebietes *Beim Bäumle*

3.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse (temporär)

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Akustische Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen

Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächenumwandlung, Bodenversiegelung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- sowie Nahrungshabitaten und Ruhestätten
Zerschneidung, Kulissenbildung	Dauerhafter Verlust von für Wildtiere geeigneten Lebensstätten
Nutzungsänderung: Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Dauerhafter Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Stoffliche Emissionen (Staub, Schad- und Nährstoffe)	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Akustische und visuelle Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen. Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen

4 Feststellung Betroffenheit

4.1 Vorhabenbedingte Betroffenheit

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (GÖG 2020) wurden im Wirkraum des Vorhabens keine der im Datenauswertungsbogen SPA 7323441 - *Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb* aufgeführten Meldearten als Brutvögel registriert. Das Vorhabengebiet tangiert das Vogelschutzgebiet nicht (vgl. Abbildung 1) und befindet sich auch nicht in direkter Grenzlage mit diesem. Das Vorhaben verursacht hinsichtlich seiner Wirkungen keine Betroffenheit des VSG.

4.2 Potenziell kumulierende Projekte

Auf schriftliche Anfrage an die im Steckbrief aufgeführten Gemeinden und Landkreise zu ggf. kumulierenden Projekten innerhalb oder am VSG wurden folgende Projekte genannt:

- Holzmaden: Bebauungsplan *Vordere Halde - Erweiterung*
- Holzmaden: Bebauungsplan *Gemeinschaftschuppen Wasen*
- Gemeinde Ohmden: Ausbau K 1420 und Radweg
- Schlierbach / Hattenhofen - Ausbau K1419 und Radweg
- Gammelshausen - Friedhofserweiterung
- Süßen - Gingen - Ausbau B 10
- Gingen - Geislingen - Ausbau B 10
- Eschenbach - B-Plan Hellerwiesen
- Göppingen - B-Plan Wiesäcker II, St Gotthard
- Göppingen - B-Plan Schönwälderstraße, Schopflenberg
- Uhingen – B-Plan Weilenberger Hof II + III
- Uhingen –B-Plan Landschaftspark Schloss Filseck

Von einigen Kommunen kamen keine Rückmeldungen auf die Anfrage, daher ist keine vollständige Beurteilung möglich.

4.3 Bezugnahme zum FFH Managementplan 7323-441 *Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb*

Für das Vogelschutzgebiet *Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb* (7323-441) wurde am 02.05.2024 ein Managementplan veröffentlicht². Auf die Beschreibung des Vogel-

²https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/-/document_library/0U6Z5CnGUlw8/view/2431296

schutzgebietes und potenzielle negative Wirkungen wurde bereits in Kapitel 2 eingegangen. Diese werden im Folgenden, den Maßnahmen und Zielen des Managementplans (MaP) gegenübergestellt, um eventuelle Konflikte zu erörtern.

Diese Ziele liegen schwerpunktmäßig in der großflächigen Erhaltung der Streuobstwiesen mit ihrer typischen Avifauna. Um dieses zu erreichen ist vor allem die Offenhaltung der Wiesen durch eine extensive Mahd mit Abräumen oder Beweidung zum Erhalt der Lebensstätten zu nennen, ebenso wie die Pflege von Gehölzen und Streuobstwiesen, durch regelmäßige Schnittmaßnahmen und die Verjüngung überalterter, oder auch die Aufstockung lückiger Baumbestände. Dabei soll ein ausgewogener Bestand an Alt- und Totholzvorkommen, abwechselnd dichte und lockerere Streuobstbestände und Feldhecken erhalten bleiben. Ziel ist, ein möglichst strukturreiches Lebensraumangebot für die ansässige Vogelwelt zu bewahren bzw. zu fördern. So soll eine Verbesserung der Habitateignung insbesondere an vernachlässigten Streuobstbeständen erreicht werden.

Im MaP wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Siedlungsbaus, durch die Ausweisung weiterer Baugebiete im Bereich von Streuobstwiesen im unmittelbaren Umfeld des Vogelschutzgebietes, mit einer fortschreitenden Reduzierung und Fragmentierung der Streuobstbestände zu rechnen ist.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben wird an dieser Stelle auf die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Genehmigungsverfahren, die im Rahmen der Planung entwickelt wurden hingewiesen. Von direkten schädlichen Auswirkungen des Vorhabens ist nicht auszugehen, da dieses nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes verortet ist. Es ergeben sich außerdem keine Konflikte gegenüber den Zielen und geplanten Maßnahmen des Managementplanes. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind räumlich innerhalb des Vogelschutzgebietes gelegen und geeignet, die Zielerreichung des Managementplans zu unterstützen. Für die Bereiche des Eingriffsgebietes, wie auch der Orte der Ausgleichsmaßnahmen sind als Entwicklungsziele für Halsbandschnäpper, Neuntöter und Wendehals, angegeben. Dementsprechend sind die als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Pflanzungen von Obstbäumen, die Anlage einer Feldhecke und die Entwicklung einer Flachlandmähwiese den Zielen des MaP zuträglich. Die hierzu erforderlichen Flächen werden aus heutigen Fettwiesen entwickelt, wodurch eine Aufwertung erreicht wird und andererseits kein Verlust wertiger Flächen stattfindet.

4.4 Abschließende Feststellung Betroffenheit

Für das Vorhaben *Bebauungsplan Im Bäumle* in Hattenhofen kann keine vorhabenbedingte Betroffenheit für das Vogelschutzgebiet *Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb* (7323441) abgeleitet werden. Das B-Plangebiet tangiert das VSG nicht und es gibt keine Hinweise auf aktuelle Brutreviere der für das VSG gemeldeten Vogelarten im näheren Umfeld des Vorhabens. Kumulierende Wirkungen, auf innerhalb liegenden oder an das VSG angrenzenden Flächen, die als erheblich einzustufen sind, sind daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

5 Formblatt

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Wohnbauliche Weiterentwicklung in Hattenhofen</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 7323441	Gebietsname(n) <i>Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Hattenhofen Bürgermeister Reutter Hauptstr 45 73110 Hattenhofen	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel.: 07164-9100913</i> <i>Fax: 07164-9100925</i> <i>E-Mail: Jochen.Reutter@Hattenhofen.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Hattenhofen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Göppingen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Göppingen</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Die Gemeinde Hattenhofen plant eine Siedlungserweiterung am nordwestlichen Ortsrand, auf dem Gelände <i>Beim Bäumle</i>. Es sollen 50 EW/ha bzw. ca. 25 Wohneinheiten bei einer Belegungsdichte von 2,0 Einwohnern pro Wohneinheit entstehen. Die Planung erfolgt im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll mit den Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen und Zell u.A.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: -</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter)

Anschrift*	Telefon	Fax
<i>Gruppe für ökologische Gutachten</i>	0711/65224466	0711/65224441
<i>Dreifelderstraße 28</i>	e-mail*	
<i>70599 Stuttgart</i>		
	<i>info@goeg.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

12.12.2024



Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<p>LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>) • Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alpecurus pratensis</i>) • Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>) • Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) • Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) • Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon pratensis</i>) • Acker-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>) • Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) • Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>) • Frauenmantel-Arten (<i>Alchemilla spp.</i>) • Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) • Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>) • Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>) • Großer Klappertopf (<i>Rhinanthus angustifolius</i>) • Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>) • Flaumiger Wiesenhafer (<i>Helictotrichon pubescens</i>) 	<p>Flächeninanspruchnahme / Nutzungsänderung</p>	

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- ***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.
- weitere Ausführungen: siehe Kapitel 2

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten (*) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenumwandlung, Bodenversiegelung	-	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- sowie Nahrungshabitaten und Ruhestätten	
6.1.2	Zerschneidung, Kulis-senbildung		Dauerhafter Verlust von für Wild-tiere geeigneten Lebensstätten	
6.1.3	Nutzungsänderung: Auswirkungen auf an-grenzende Flächen nicht auszuschließen		Dauerhafter Funktionsver-lust/Schädigung von Fortpflan-zungs- und/oder Ruhestätten Auslösen von Vertreibungseffek-ten und Fluchtreaktionen	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	Akustische und visuelle Störreize z.B. durch ver-ändertes Verkehrsauf-kommen. Auswirkungen auf angrenzende Flä-chen nicht auszuschlie-ßen	-	Auslösen von Vertreibungseffek-ten und Fluchtreaktionen, auch im angrenzenden VSG	

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	-	Verlust von Habitaten
6.3.2	Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge		Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
6.3.3	Akustische Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen		Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen, auch im angrenzenden VSG
6.3.4	Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen		Direktverluste von Individuen

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlagen

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Von den im Steckbrief des VSG Vorland *der Mittleren Schwäbischen Alb* aufgeführten Gemeinden und Kreisen kamen auf Anfrage insgesamt acht Rückmeldungen.
 Folgende Projekte wurden genannt:

- Gemeinde Holzmaden: Bebauungsplan Vordere Halde - Erweiterung
- Gemeinde Holzmaden: Bebauungsplan Gemeinschaftschuppen Wasen

- weitere Ausführungen: siehe Anlagen

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

6 Literatur und Quellen

7 Literaturverzeichnis

7.1 Fachliteratur

Europäische Kommission (Hg.) (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Mitteilung der Kommission.